

Bundesgesetz über das Kriegsmaterial (Kriegsmaterialgesetz, KMG)

Änderung vom 20. März 1998

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Botschaft des Bundesrates vom 19. Januar 1998¹,
beschliesst:*

I

Das Kriegsmaterialgesetz vom 13. Dezember 1996² wird wie folgt geändert:

Art. 8 Abs. 3

³ Als Anti-Personenminen gelten Sprengkörper, die unter oder auf dem Boden oder einer anderen Oberfläche oder in deren Nähe angebracht werden und die so konzipiert oder abgeändert worden sind, dass sie bei Anwesenheit oder Näherung einer Person oder durch Kontakt mit ihr explodieren, und die dazu bestimmt sind, eine oder mehrere Personen ausser Gefecht zu setzen, zu verletzen oder zu töten. Minen, die dazu bestimmt sind, durch die Gegenwart, Nähe oder Berührung eines Fahrzeuges, aber nicht einer Person, zur Explosion gebracht zu werden und mit einer Aufnahmesperre versehen sind, gelten nicht als Anti-Personenminen, wenn sie mit dieser Vorrichtung ausgerüstet sind.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Ständerat, 20. März 1998

Der Präsident: Zimmerli
Der Sekretär: Lanz

Nationalrat, 20. März 1998

Der Präsident: Leuenberger
Der Protokollführer: Anliker

¹ BBl 1998 679
² SR 514.51

Ablauf der Referendumsfrist und Inkraftsetzung

¹ Die Referendumsfrist für dieses Gesetz ist am 9. Juli 1998 unbenützt abgelaufen.³

² Es wird auf den 1. März 1999 in Kraft gesetzt.

3. Februar 1999

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Ruth Dreifuss

Der Bundeskanzler: François Couchepin

9480

³ BBl 1998 1426